

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169)
in der Fassung vom 27. Oktober 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 70, S. 581–620)

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Anlage B zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Fachspezifische Bestimmungen

Slavistik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Ziel des forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengangs Slavistik ist die Vermittlung wissenschaftlich fundierter Ostmittel-, Südost- und Osteuropakompetenz. Das Studium beinhaltet eine intensive, methodisch und inhaltlich vertiefte Beschäftigung mit den vielfältigen Themen der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft des slavischen Sprach- und Kulturraums, sowohl in ihrer historischen Entwicklung als auch unter modernen und vergleichenden Aspekten. Hierfür werden ein oder mehrere slavische Sprach- und Kulturräume in den Blick genommen und die Kenntnisse in der beziehungsweise den zugehörigen Sprachen in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen Sprachkenntnissen vertieft oder neu erworben. Nach eigener Wahl spezialisieren sich die Studierenden entweder im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft oder im Bereich der Sprachwissenschaft. Die Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs Slavistik sind für eine weitere wissenschaftliche Beschäftigung mit den slavischen Sprachen, Literaturen und Kulturen an einer universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung ebenso qualifiziert wie für eine Tätigkeit in einem breiten Spektrum von Berufsfeldern, das vom Kulturbereich und Verlagswesen über Sprachvermittlung und Übersetzung, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit bis zur internationalen Zusammenarbeit sowie zur Politik- und Wirtschaftsberatung reicht.

(2) Im Masterstudiengang Slavistik sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Individuelle fachliche Ausrichtung

(1) Im Masterstudiengang Slavistik ist entweder das Fachgebiet Literatur- und Kulturwissenschaft oder das Fachgebiet Sprachwissenschaft als Spezialisierung zu wählen. Aus dem als Spezialisierung gewählten Fachgebiet ist auch das Thema der Masterarbeit zu wählen.

(2) Es sind zwei der slavischen Sprachen Bosnisch/Kroatisch/Montenegrinisch/Serbisch, Bulgarisch, Polnisch, Russisch oder Tschechisch zu wählen (Erst- und Zweitsprache). Mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin können auch andere slavische Sprachen gewählt werden. Als Erstsprache kann nur eine Sprache gewählt werden, in der dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden. Als Zweitsprache kann eine Sprache mit oder ohne Vorkenntnisse gewählt werden.

(3) Können nur in einer slavischen Sprache Kenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, ist im Bereich Profilbildung die Variante Schwerpunkt Sprachkompetenz gemäß § 4 Absatz 7 zu absolvieren, um dem Niveau B2 entsprechende Kenntnisse in einer zweiten slavischen Sprache zu erwerben. Werden in zwei slavischen Sprachen mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechende Kenntnisse nachgewiesen, ist im Bereich Profilbildung die Variante Individuelle Schwerpunktsetzung gemäß § 4 Absatz 8 zu absolvieren, in der im Rahmen der Module Sprachkompe-

Nichtamtliche Lesefassung

tenz – Ergänzung und Fachkompetenz – Ergänzung nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen zur Sprachkompetenz, zur Sprachwissenschaft sowie zur Literatur- und Kulturwissenschaft belegt werden können.

§ 4 Studieninhalte

(1) Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Forschungsparadigmen und -theorien I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft	V	P	2	2	1	SL
Reading Course aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	WP	1	4	2 oder 3	SL
Reading Course aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	1	4	2 oder 3	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Forschungsparadigmen und -theorien II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zu Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	2	4	3	SL
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller slavistischer Forschung	K	P	1	4	2 oder 3	SL

Literatur- und Kulturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	2	2	1	SL
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	2	8	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Sprachwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft	V	P	2	2	2	SL
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	2	8	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nichtamtliche Lesefassung

(2) Es kann entweder das Fachgebiet Literatur- und Kulturwissenschaft (Absatz 3) oder das Fachgebiet Sprachwissenschaft (Absatz 4) als Spezialisierung gewählt werden.

(3) Wird das Fachgebiet Literatur- und Kulturwissenschaft als Spezialisierung gewählt, sind die folgenden beiden Module zu absolvieren:

Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

(4) Wird das Fachgebiet Sprachwissenschaft als Spezialisierung gewählt, sind die folgenden beiden Module zu absolvieren:

Sprachwissenschaft – Spezialisierung I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	2	8	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Sprachwissenschaft – Spezialisierung II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	2	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

(5) Das folgende Modul ist zu absolvieren:

Forschungspraxis (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Studienrelevanter Aufenthalt in einem slavischen Land		P		7	1 oder 2	SL
Wissenschaftliche Konferenz oder Workshop		WP		6	1 oder 2	SL
Organisation eines Workshops		WP		6	1 oder 2	SL
Durchführung eines Tutorats		WP		6	1 oder 2	SL
Exkursion	Ex	WP		6	1 oder 2	SL

Nichtamtliche Lesefassung

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Studienrelevanter Aufenthalt in einem slavischen Land

Es ist ein mindestens dreiwöchiger studienrelevanter Aufenthalt in einem slavischen Land zu absolvieren. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen des Auslandsaufenthalts zu erbringen sind. In begründeten Fällen kann der Auslandsaufenthalt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin durch eine studienrelevante praktische Tätigkeit bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung mit slavistischem Bezug ersetzt werden. Voraussetzung für die Anerkennung der studienrelevanten praktischen Tätigkeit ist, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Wissenschaftliche Konferenz oder Workshop

Es ist eine wissenschaftliche Konferenz oder ein wissenschaftlicher Workshop zu einem studiengangrelevanten Thema zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz oder des Workshops erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen der Konferenz oder des Workshops zu erbringen sind.

Organisation eines Workshops

Es ist ein Workshop zu einem slavistischen Thema zu planen und zu organisieren. Die Auswahl des Themas erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin. Über die Planung, Organisation und Durchführung des Workshops ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen.

Durchführung eines Tutorats

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, zu welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende ein Tutorat durchführt und welche Studienleistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Exkursion

Es sind mindestens zehn studiengangrelevante Exkursionstage zu absolvieren. Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, welche Studienleistungen im Rahmen der Vor- und Nachbereitung sowie an den Exkursionstagen zu erbringen sind.

(6) In Abhängigkeit von den vorhandenen Sprachkenntnissen ist im Bereich Profilbildung entweder die Variante Schwerpunkt Sprachkompetenz gemäß Absatz 7 oder die Variante Individuelle Schwerpunktsetzung gemäß Absatz 8 zu absolvieren. Die Variante Schwerpunkt Sprachkompetenz ist zu absolvieren, wenn nur in einer slavischen Sprache Kenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Variante Individuelle Schwerpunktsetzung ist zu absolvieren, wenn in mindestens zwei slavischen Sprachen Kenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(7) Wird die Variante Schwerpunkt Sprachkompetenz absolviert, sind die folgenden drei Module zu absolvieren:

Slavische Erstsprache – Vertiefung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mittelkurs in der gewählten slavischen Erstsprache, Niveau B2/C1	Ü	WP	2–4	5	1	SL und PL: Klausur
Oberkurs in der gewählten slavischen Erstsprache, Niveau C1/C2	Ü	WP	2	5	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen ist zu belegen. Die Wahl der Lehrveranstaltung erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin.

Slavische Zweitsprache – Grundlagen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung I in die gewählte slavische Zweitsprache, Niveau A1	Ü	P	4–8	5	1	SL
Einführung II in die gewählte slavische Zweitsprache, Niveau A2	Ü	P	4–8	5	2	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung II in die gewählte slavische Zweitsprache, Niveau A2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung I in die gewählte slavische Zweitsprache, Niveau A1.

Slavische Zweitsprache – Erweiterung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten slavischen Zweitsprache, Niveau B1	Ü	P	2–6	5	3	SL
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten slavischen Zweitsprache, Niveau B2	Ü	P	2–6	5	4	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten slavischen Zweitsprache, Niveau B1 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung II in die gewählte slavische Zweitsprache, Niveau A2 im Modul Slavische Zweitsprache – Grundlagen. Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten slavischen Zweitsprache, Niveau B2 ist die erfolgreiche Absolvierung des Fortgeschrittenenkurses I in der gewählten slavischen Zweitsprache, Niveau B1.

(8) Wird die Variante Individuelle Schwerpunktsetzung absolviert, ist das Modul Sprachkompetenz – Vertiefung zu absolvieren. Darüber hinaus sind nach eigener Wahl in einem der Module Sprachkompetenz – Ergänzung oder Fachkompetenz – Ergänzung oder in beiden Modulen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu belegen und zwei Prüfungsleistungen zu erbringen.

Sprachkompetenz – Vertiefung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mittelkurs in der gewählten slavischen Erstsprache, Niveau B2/C1	Ü	WP	2–4	5	1 oder 2	SL und PL: Klausur
Oberkurs in der gewählten slavischen Erstsprache, Niveau C1/C2	Ü	WP	2	5	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Mittelkurs in der gewählten slavischen Zweitsprache, Niveau B2/C1	Ü	WP	2–4	5	1 oder 2	SL und PL: Klausur
Oberkurs in der gewählten slavischen Zweitsprache, Niveau C1/C2	Ü	WP	2	5	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen ist zu belegen. Die Wahl der Lehrveranstaltung erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

Sprachkompetenz – Ergänzung (0 bis 20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mittelkurs in der gewählten slavischen Erstsprache, Niveau B2/C1	Ü	WP	2–4	5	1, 2, 3 oder 4	SL oder SL und PL: Klausur
Oberkurs in der gewählten slavischen Erstsprache, Niveau C1/C2	Ü	WP	2	5	1, 2, 3 oder 4	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Mittelkurs in der gewählten slavischen Zweitsprache, Niveau B2/C1	Ü	WP	2–4	5	1, 2, 3 oder 4	SL oder SL und PL: Klausur
Oberkurs in der gewählten slavischen Zweitsprache, Niveau C1/C2	Ü	WP	2	5	1, 2, 3 oder 4	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Einführung I in die gewählte slavische Drittsprache, Niveau A1	Ü	WP	4–8	5	1	SL
Einführung II in die gewählte slavische Drittsprache, Niveau A2	Ü	WP	4–8	5	2	SL oder SL und PL: Klausur
Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten slavischen Drittsprache, Niveau B1	Ü	WP	2–6	5	3	SL
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten slavischen Drittsprache, Niveau B2	Ü	WP	2–6	5	4	SL oder SL und PL: Klausur

Mittel- und Oberkurse

Es können nur diejenigen Mittel- und Oberkurse belegt werden, die im Modul Sprachkompetenz – Vertiefung nicht belegt wurden. Die Wahl der Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

Slavische Drittsprache

Als slavische Drittsprache kann entweder Bosnisch/Kroatisch/Montenegrinisch/Serbisch, Bulgarisch, Polnisch, Russisch oder Tschechisch gewählt werden. Mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin kann auch eine andere slavische Sprachen gewählt werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung II in die gewählte slavische Drittsprache, Niveau A2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung I in die gewählte slavische Drittsprache, Niveau A1. Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten slavischen Drittsprache, Niveau B1 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung II in die gewählte slavische Drittsprache, Niveau A2. Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten slavischen Drittsprache, Niveau B2 ist die erfolgreiche Absolvierung des Fortgeschrittenenkurses I in der gewählten slavischen Drittsprache, Niveau B1.

Fachkompetenz – Ergänzung (0 bis 20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Forschungsorientiertes Studienprojekt		WP		5 oder 7	1, 2 oder 3	SL
Vorlesung 1 aus dem Bereich der slavistischen Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft	V	WP	2	2	1, 2, 3 oder 4	SL
Vorlesung 2 aus dem Bereich der slavistischen Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft	V	WP	2	2	1, 2, 3 oder 4	SL
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der slavistischen Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	2	8	1, 2 oder 3	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der slavistischen Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft	S	WP	2	8	1, 2 oder 3	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Historische Grundlagen der Sprachwissenschaft: Latein I	Ü	WP	4	8	1, 2 oder 3	SL
Historische Grundlagen der Sprachwissenschaft: Griechisch I	Ü	WP	4	8	1, 2 oder 3	SL

Forschungsorientiertes Studienprojekt

Inhalt und Umfang des von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden forschungsorientierten Studienprojekts mit einem Leistungsumfang von 5 oder 7 ECTS-Punkten sind vor dessen Beginn mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung des forschungsorientierten Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

§ 5 Gewichtung der Modulnoten

Bei der Bildung der gemeinsamen Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 4 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Literatur- und Kulturwissenschaft	einfach
Sprachwissenschaft	einfach
Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung I oder Sprachwissenschaft – Spezialisierung I	dreifach
Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung II oder Sprachwissenschaft – Spezialisierung II	dreifach
Schwerpunkt Sprachkompetenz: Slavische Erstsprache – Vertiefung	einfach
Slavische Zweitsprache – Grundlagen	einfach
Slavische Zweitsprache – Erweiterung	einfach
oder	

Nichtamtliche Lesefassung

Individuelle Schwerpunktsetzung:

Sprachkompetenz – Vertiefung	einfach
Sprachkompetenz – Ergänzung (mit zwei Prüfungsleistungen) oder	zweifach
Fachkompetenz – Ergänzung (mit zwei Prüfungsleistungen) oder	zweifach
Sprachkompetenz – Ergänzung (mit einer Prüfungsleistung) und	einfach
Fachkompetenz – Ergänzung (mit einer Prüfungsleistung)	einfach

§ 6 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebiets (Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft) anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

(2) Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.